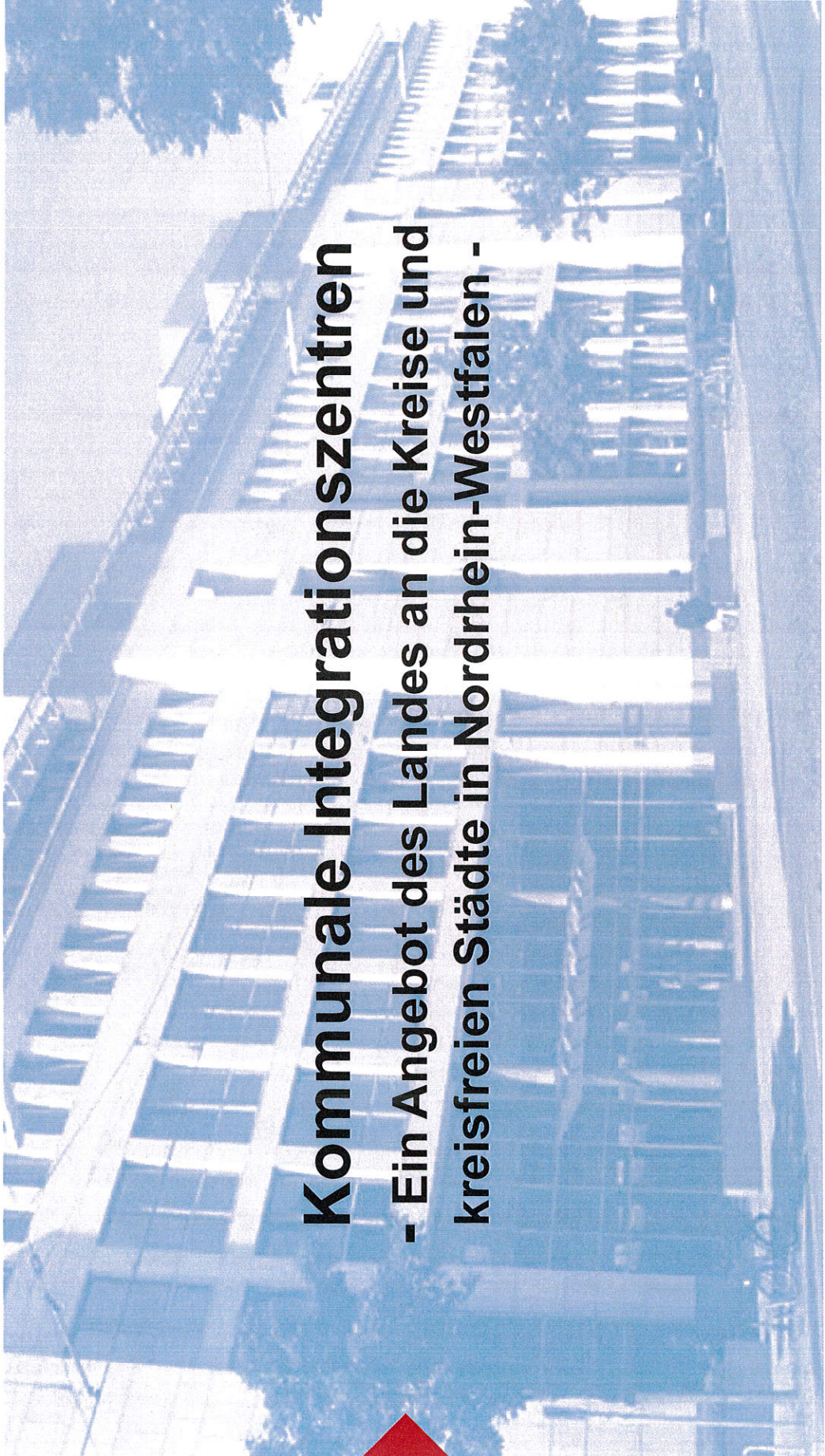


Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kommunale Integrationszentren

- Ein Angebot des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen -



Grundlage

- Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration wurde
 - am 8. Februar vom Landtag beschlossen,
 - am 24. Februar verkündet (www.recht.nrw.de)



Die wichtigsten Eckpunkte

- Selbstverpflichtung für mehr Teilhabe, Bildung und Integration
- § 7: Gesetz zur Förderung von kommunalen Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten



Finanzielles Volumen (Haushaltsentwurf 2012)

- Vorgesehen: Insgesamt 14,1 Millionen Euro mehr

Darin sind enthalten zusätzliche Mittel für

- Kommunale Integrationszentren
- Integrationsmaßnahmen zivilgesellschaftlicher Akteure
- Integrationspauschalen
- Landesintegrationsrat

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kommunale Integrationszentren



Die Kommunalen Integrationszentren

- verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe
- vernetzen integrationsrelevante Akteure in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenorganisationen



Mit wem arbeiten die Kommunalen Integrationszentren zusammen?

Mit im Integrations- und im Bildungsbereich relevanten Akteuren, wie z.B.:

- Integrationsagenturen,
- Schulen,
- Kindertageseinrichtungen,
- Einrichtungen der Jugendhilfe,
- Multiplikatoren der Flüchtlingsarbeit,
- Sportvereinen, Migrantenselbstorganisationen,
- Integrationsräten bzw. –ausschüssen
- kommunalen Integrationsbeauftragten
- Kirchen



Voraussetzung für Einrichtung und Betrieb

- Grundsätzlich muss ein vom Rat der Stadt bzw. vom Kreistag verabschiedetes Integrationskonzept vorliegen, das unter Beteiligung der Akteure der Integrationsarbeit vor Ort erstellt wurde
- Das Konzept muss die Themen Integration durch Bildung und Integration als kommunale Querschnittsaufgabe beinhalten
sowie
- Informationen zur Anbindung und Ausgestaltung des Zentrums



Was wird vom Land gefördert?

- Gefördert werden Kommunale Integrationszentren durch Personalkostenzuschüsse
 - Personelle Besetzung:
 - bis zu 3,5 Stellen für kommunale Bedienstete (2 außerschulische pädagogische Fachkräfte, 1 Verwaltungsfachkraft, 1/2 Assistenzkraft) – MAIS: bis zu 170.000 Euro
 - 2 Lehrerinnen und Lehrer auf 2 Vollzeitstellen – vom MSW abgeordnet: im Gegenwert von 100.000 Euro



Welche Kosten kommen auf die kreisfreie Stadt bzw. den Kreis zu?

Kosten für

- die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten,
- die Übernahme der Verwaltungskosten einschließlich der Reisekosten,
- die Übernahme der Kosten für Lehr- und Lernmittel sowie für Projektmittel,



Aufgaben

- Integrationsförderung und interkulturelle Qualifizierung von Einrichtungen und Angeboten entlang der Bildungskette von jungen Menschen
- Schaffung von Transparenz sowie Bündelung und Koordinierung der vielfältigen Integrationsaktivitäten
- Partnerschaftlich orientierte Initiierung und Entwicklung von Konzepten, Projekten und Maßnahmen zur Integrationsarbeit in kommunalen Handlungsfeldern und zu schulischen und außerschulischen Bildungs- und Förderangeboten
- Beratung und Unterstützung von Schulen zum Ganztagsangebot, herkunftssprachlichen Unterricht und zur Verwendung der Stellen für Integrationshilfe



Aufgaben

- Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien,
- Qualifizierung und Fortbildung von Lehrkräften und außerunterrichtlich oder außerschulisch tätigen pädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräften anderer Träger,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fachgesprächen und Konferenzen,
- Erfahrungstransfer und die Mitwirkung an überregionalen Aktivitäten der landesweiten Koordinierungsstelle und des Verbundes.



Beispielhafte Ansätze für den Bereich Integration durch Bildung

- Konzepte interkultureller und durchgängiger sprachlicher Bildung entlang der biografiebegleitenden Bildungskette
- Projekte wie „Griffbereit“, „Rucksack“
- **„Schule ohne Rassismus/Schule mit Courage“**
- **Fortbildungen zur durchgängigen sprachlichen Bildung und Förderung Sprachförderung für Erzieherinnen und Erzieher, für Ausbilder**
- Elternbeteiligungsprojekte in allen Einrichtungen entlang der Bildungskette
- **Sozialräumliche Ansätze wie z.B. 1 qm Bildung**
- Interkulturelle Öffnung und Institutionenentwicklung im Bildungsbereich
- **Beratung und Beschulung von Seiteneinsteigern**



Beispielhafte Ansätze für den Bereich der Querschnittsaufgabe Integration

- Entwicklung von Instrumenten und Informationen über die kommunale Integrationsförderung (z.B. Datenbanken zu Sprachkursangeboten, Erstellung von Integrationswegweisern)
- Bestands- und Bedarfsanalysen zu integrationsrelevanten Daten und Fakten zur Verbesserung der Datenlage (z.B. über bestehende Aktivitäten der Integrationsförderung)
- **Interkulturelle Ausrichtung von Kultureinrichtungen**
- Entwicklung von Systemen zur Integrationsbegleitung
- **Förderung von Unternehmerinnen und Unternehmern mit Migrationshintergrund: Potenziale aufzeigen und Schaffung von Netzwerken zur Beratung und Unterstützung**
- **Integration älterer Zuwanderer in das Netz der Altenhilfe**



Kooperationsgebot

- Die Kommunalen Integrationszentren ergänzen die bisherigen kommunalen Integrationsaufgaben
- Sie kooperieren mit den vom Land geförderten Integrationsstrukturen und mit Migrantenselbstorganisationen
- Eine Zusammenarbeit mit anderen regionalen Akteuren der Integrationsarbeit
- Die Antrag stellende Gebietskörperschaft beteiligt von Anfang an die untere Schulaufsicht, die örtliche Schulverwaltung, die Jugendhilfe, Wohlfahrtsverbände, ihre Mitwirkungsgremien nach § 27 GO sowie – je nach Arbeitsschwerpunkten – weitere örtliche Partner



Controlling und Evaluation

- Verbindliches Förderprogrammcontrolling verknüpft mit der Zuwendung
- Die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums ist verantwortlich für die Mitwirkung beim Programmcontrolling
- Die Verwendungsnachweispflicht liegt beim Träger
- Bestandsaufnahme und Prozessevaluation der kommunalen Integrationsarbeit durch einen externen Dienstleister



Qualitätssicherung

durch

- Prüfung des Verwendungsnachweises
- Berichterstattung im Programmcontrolling
- Beteiligung an der Evaluation
- Zusammenarbeit im Verbund



Das Land unterstützt die Kommunalen Integrationszentren durch eine landesweite Koordinierungsstelle

- Die Koordinierungsstelle wirkt darauf hin, dass alle Kommunalen Integrationszentren den möglichst gleichen qualitativen Standard erreichen.
- Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen landesweit tätigen Einrichtungen und Organisationen und Institutionen anderer gesellschaftlicher Akteure (z.B. Stiftungen).
- Die Koordinierungsstelle setzt sich aus der ehemaligen RAA-Hauptstelle und Teilen des Kompetenzzentrums für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg zusammen.



Schulung der Mitarbeiter

- Im Rahmen des Zusammenschlusses aller Kommunalen Integrationszentren bestehen vielfältige Qualifizierungsmöglichkeiten, die über die landesweite Koordinierungsstelle angeboten werden